

Allgemeine Mietbedingungen

I. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Mietbedingungen (nachfolgend auch: „**Mietbedingungen**“) gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Vermietungen sowie für alle damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte zwischen der Thiet GmbH und dem Mieter.
2. Mietgegenstand im Sinne dieser Bedingungen ist jeder einzelne Gegenstand, den die Thiet GmbH dem Mieter in Erfüllung eines Mietvertrages zur Nutzung überlässt.
3. Entgegenstehende oder von diesen Mietbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters erkennt Thiet GmbH nicht an, es sei denn, die Thiet GmbH stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Die Allgemeinen Mietbedingungen von der Thiet GmbH gelten auch dann, wenn die Thiet GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Allgemeinen Mietbedingungen abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Mieters die Vermietung an den Mieter vorbehaltlos ausführt.
4. Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit der Thiet GmbH (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Mietbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die Bestätigung von der Thiet GmbH in Schriftform oder Textform (z. B. per E-Mail) maßgebend.

II. Angebot und Vertragsschluss, gleichwertiger Mietgegenstand

1. Angebote der Thiet GmbH -gleich welcher Art und Form- sind unverbindlich. Die hierauf erfolgende -schriftliche oder mündliche- Bestellung des Mieters stellt lediglich ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages dar, wobei der Mieter an seine Bestellung 10 Tage gebunden ist. Ein Vertrag kommt erst unter den Voraussetzungen gemäß der nachfolgenden Ziffer 2. zustande.

2. Ein Vertrag kommt erst durch eine Auftragsbestätigung der Thiet GmbH in Schrift- bzw. Textform oder durch die Übergabe des Mietgegenstandes durch die Thiet GmbH an den Mieter zustande. Die Auftragsbestätigung bzw. der Mietschein der Thiet GmbH bestimmt Inhalt und Umfang der vertraglichen Leistung der Thiet GmbH. Sofern mit dem Mieter nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, ist die Thiet GmbH berechtigt, dem Mieter statt des bestellten Mietgegenstandes einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zu überlassen.

III. Mietdauer

1. Die Mietzeit beginnt an dem zwischen der Thiet GmbH und dem Mieter vereinbarten Tag. Die Mindestmietzeit beträgt 7 Tage, es sei denn es ist individuelle eine abweichende Mietzeit vereinbart worden.

2. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand am vereinbarten Tag und zur vereinbarten Uhrzeit abzunehmen. Nimmt der Mieter den Mietgegenstand nicht zum vereinbarten Zeitpunkt ab, kann die Thiet GmbH nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten bzw. den Vertrag – auch mit sofortiger Wirkung – kündigen und den Mietgegenstand anderweitig vermieten. Die Thiet GmbH ist berechtigt, von dem Mieter den Ersatz etwaiger Schäden zu verlangen, die aus dem Verzug des Mieters entstehen.

3. Die Nutzungsberechtigung des Mieters endet bei Rückgabe oder Abholung der Mietsache. Setzt der Mieter den Gebrauch des Mietgegenstandes auch nach dem Ende seiner Nutzungsberechtigung fort („Mietzeitüberschreitung“), verlängert sich der Mietvertrag hierdurch. Hat der Mieter erkennbar den Mietbesitz aufgegeben, ist die Thiet GmbH berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Mietobjekt abzuholen und zu diesem Zweck den Einsatzort des Mietgegenstands zu betreten. Der Mieter ist verpflichtet, für jeden weiteren angefangenen Tag der Nutzung bzw. Nichtrückgabe eine Entschädigung in Höhe der anfallenden Wochenmiete an Thiet zu zahlen.

4. Haben die Parteien die Dauer der Mietzeit bei der Anmietung nicht fest vereinbart, endet der Mietvertrag durch die Rückgabe des Mietgegenstandes, sofern der Mieter der Thiet GmbH die bevorstehende Rückgabe des Mietgegenstandes mindestens drei

Werktage („Rückgabefrist“) vorher in Textform, dass heißt schriftlich, anzeigt. Auch die Freimeldung, dass das Gerät nicht benutzt wird, hat schriftlich zu erfolgen. Ohne vorherige Anzeige der bevorstehenden Rückgabe/Freimeldung läuft die Mietzeit nach der Rückgabe des Mietgegenstands weiter und endet erst mit Ablauf der Rückgabefrist. Für Kündigungen durch die Thiet GmbH gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei die Kündigungsfrist jedoch mindestens der für den Mieter geltenden Rückgabefrist entspricht. Das Kündigungsrecht beider Parteien aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

IV. Keine Untervermietung

Der Mieter ist zur Weitergabe bzw. zur Untervermietung des Mietobjektes an Dritte nicht befugt. Dies bedarf einer außerordentlichen und schriftlichen Zustimmung durch die Thiet GmbH. Der Mieter hat auch nicht das Recht, Rechte aus dem Mietvertrag an Dritte abzutreten oder zugunsten Dritter auf solche Rechte zu verzichten. Der Mieter kann jedoch mit schriftlicher Zustimmung der Thiet GmbH das Mietgerät auf eigenen auswärtigen Baustellen verwenden. In diesem Fall tritt der Mieter zur Sicherung der gegen ihn bestehenden Ansprüche der Thiet GmbH dieser die gegen den Bauherrn gerichteten Werklohnansprüche ab.

V. Übergabe und Rückgabe des Mietgegenstandes und Transport (Transportkosten und Transportgefahr)

1. Die Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter erfolgt –sofern nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart– am Sitz der Fa. Thiet GmbH in Ihlow/Riepe. Der Mieter hat für den Transport des Mietgegenstands an den Einsatzort, einschließlich der Be- und Entladung des Mietgegenstands, auf seine Kosten und Gefahr zu sorgen. Wirken Mitarbeiter von der Thiet GmbH bei der Be- und/oder Entladung mit, handeln sie insoweit als Erfüllungsgehilfen des Mieters (§ 278 BGB). Der Mieter ist insoweit insbesondere dafür verantwortlich, dass im Straßenverkehr die Ladung, die Hilfsmittel und Geräte (Zubehör) entsprechend den VDI-Richtlinien 2700 und 2701 (Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen) gesichert sind und auch die zur Sicherung der Ladung verwendeten Anschlagmittel (z. B. Gurte oder Ketten) den vorgenannten VDI-Richtlinien entsprechen.

2. Die verbindliche Rücknahmekontrolle (Abnahme) auf etwaige Schäden findet erst nach Rückkehr des Mietgegenstandes bei der Thiet GmbH statt. Dies gilt auch, wenn die Thiet GmbH den Rücktransport selbst durchführt. Mitarbeiter eines von der Thiet GmbH etwa mit dem Rücktransport beauftragten Transportunternehmens sind nicht berechtigt, eine Rücknahmekontrolle (Abnahme) durchzuführen oder sonst rechtsverbindliche Erklärungen im Namen von Thiet GmbH abzugeben. Der Mieter ist jedoch verpflichtet, zusätzlich zu der nachfolgend in Ziffer V. 5 enthaltenen schriftlichen Anzeigepflicht gegenüber der Thiet GmbH bereits dem Transportpersonal oder dem Transportunternehmen bei der Übergabe des Mietgegenstandes für den Rücktransport etwaige Beschädigungen/Mängel anzuzeigen.

3. Die Thiet GmbH überlässt dem Mieter den Mietgegenstand in einem verkehrssicheren und technisch einwandfreien Zustand. Der Mieter hat den Mietgegenstand bei Übergabe auf seine Verkehrssicherheit, Betriebsfähigkeit und etwaige Mängel zu prüfen. Für den Fall, dass der Mieter den Mietgegenstand auch im öffentlichen Straßenverkehr nutzen will, hat er insbesondere zu prüfen, ob der Mietgegenstand über die dafür erforderliche Ausrüstung verfügt und dem Mieter die dabei mitzuführenden Dokumente vorliegen.

4. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand zum Ablauf der Mietzeit innerhalb der Kernöffnungszeiten von Thiet GmbH (Mo. - Fr. 07:00 - 15:30 Uhr, im Zeitraum von April bis einschließlich Dezember Mo. - Do. 07:00 - 16:30 Uhr und Fr. 07:00 - 15.30 Uhr, bei der Thiet GmbH in gereinigtem Zustand zurückzugeben, sofern sich die Thiet GmbH nicht mit einer Rückgabe innerhalb eines anderen Zeitraums oder an einem anderen Ort ausdrücklich schriftlich einverstanden erklärt. Erklärt die Thiet GmbH sich mit der Rückgabe an einem anderen Ort einverstanden, wird die Abholung des Mietgegenstands durch die Thiet GmbH veranlasst, die Berechnung der Miete endet mit Ablauf der Rückgabefrist (vgl. Ziffer III. 4). Die Obhutspflicht des Mieters für den Mietgegenstand bleibt bis zur Abholung des Mietgegenstands durch die Thiet GmbH bestehen.

5. Etwaige Beschädigungen/Mängel des Mietgegenstandes hat der Mieter der Thiet GmbH bei der Rückgabe des Mietgegenstandes vollständig mitzuteilen. Führen Dritte (Transportunternehmen) oder die Thiet GmbH den Rücktransport durch, hat der Mieter ungeachtet seiner Anzeigepflicht nach Ziffer V. 5 sowie VI. 1. etwaige Beschädigungen/Mängel des Mietgegenstandes schriftlich auch Thiet mitzuteilen.

6. Die Auslieferung seitens der Thiet GmbH erfolgt gewöhnlich vollgetankt (Dieselkraftstoff nach DIN EN 590). Der Mietartikel wird vollgetankt zurückgegeben. Erfolgt dies nicht, tankt die Thiet GmbH zum aktuellen Dieselpreis das Mietobjekt voll und stellt die hierdurch anfallenden Kosten dem Mieter in Rechnung.

VI. Miete

1. Die vom Mieter geschuldete Miete bestimmt sich als Wochenmiete auf der Grundlage der jeweils gültigen Mietpreisliste der Thiet GmbH. Der Wochenmiete (040 Betriebsstunden) wird eine Arbeitszeit von 40 Stunden/Woche zugrunde gelegt. Überschreitet der Mieter die Betriebsstunden, berechnet die Thiet GmbH den nächsthöheren Tarif.

2. Sämtliche von der Thiet GmbH genannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, Skonto ist ausgeschlossen, sofern es nicht ausdrücklich vereinbart und schriftlich durch Thiet bestätigt wurde.

3. Die Miete ist ausschließlich die Gegenleistung des Mieters für die Nutzungsmöglichkeit des Mietgegenstandes innerhalb des Vertragsgebiets. Der Mietzins enthält nicht die Betriebskosten des Mietobjektes sowie die Transportkosten, Be- und Entladungskosten sowie Auf- und Abbaukosten, Einweisungen, Installationen jeder Art sowie die technische Betreuung von Mietobjekten. Preise für Anlieferung oder Abholung beinhalten max. 1 Stunde für Ladezeiten. Die Anlieferung erfolgt im Laufe des gewünschten Werktages, Fixterminlieferung ist gegen Aufpreis möglich. Der Abladeplatz muss für die Aufstellung geeignet und frei zugänglich sein. Die Abladung erfolgt zentral. Entstehen durch abweichende Positionierungen einzelner Mietgegenstände Zusatzkosten oder Wartezeiten, werden diese zusätzlich nach Aufwand berechnet.

VII. Anzeige von Mängeln und Mängelansprüche

1. Während der Mietzeit auftretende Mängel hat der Mieter der Thiet GmbH unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Mängel, die der Mieter nicht zu vertreten hat, werden von der Thiet GmbH auf eigene Kosten beseitigt.
2. Ansprüche des Mieters aufgrund offensichtlicher Mängel sind ausgeschlossen, soweit der Mieter den Mangel nicht bei Übergabe gegenüber der Thiet GmbH rügt.
3. Die Thiet GmbH übernimmt keine Haftung dafür, dass der Mieter den vertragsgemäß zur Verfügung gestellten Mietgegenstand nach seinen Vorstellungen und zu dem von ihm geplanten Zweck verwenden kann.

VIII. Pflichten des Mieters, Benutzung des Mietgegenstandes, speziell: Stromerzeuger (ab Ziffer 12)

1. Der Mieter ist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften für den Betrieb des Mietgegenstandes verantwortlich. Er hat den Mietgegenstand bestimmungsgemäß und verkehrsüblich innerhalb des Vertragsgebiets zu benutzen und die Betriebsanleitung vor Inbetriebnahme zu lesen. Der Mieter darf den Mietgegenstand ausschließlich mit den von Thiet zur Verfügung gestellten Anbaugeräten und Zubehör einsetzen.
2. Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie etwaige Reparaturen und technische Änderungen erfolgen ausschließlich durch die Thiet GmbH.
3. Eine Betankung des Mietgegenstandes mit dafür ungeeigneten Kraftstoffen, wie z. B. Biokraftstoff, Rapsöl und Heizöl ist nicht zulässig. Die Betankung von Dieselstromerzeugern erfolgt ausschließlich mit Kraftstoff in Dieselqualität DIN EN 590 zu erfolgen.

Für Folgen und Schäden, die aufgrund einer Abweichung der Verwendung des vorgenannten Kraftstoffes entstehen, haftet vollumfänglich der Mieter.

4. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur von fachlich geschulten Personen betreiben zu lassen, denen der ordnungsgemäße Umgang mit dem Mietgegenstand oder Gegenständen vergleichbarer Art vertraut ist und die über alle nötigen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen verfügen. Der Mieter versichert, dass er oder die von ihm eingesetzten Personen über die zur ordnungsgemäßen Bedienung des Mietgegenstandes notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Die Thiet GmbH schuldet dem Mieter –über die übliche Überlassung der Betriebsanleitung hinaus– keine Beratung über die Verwendung und Bedienung des Mietgegenstandes. Für die Inbetriebnahme des Mietgegenstandes ist eine Elektrofachkraft erforderlich!

5. Der Einsatz des Mietgegenstandes außerhalb des Vertragsgebiets sowie jede Gebrauchsüberlassung an Dritte ist ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung der Thiet GmbH unzulässig. Der Mieter tritt seine Ansprüche gegen Dritte aus einer zulässigen oder einer unzulässigen Gebrauchsüberlassung hiermit erfüllungshalber an die Thiet GmbH ab. Die Thiet GmbH nimmt diese Abtretung an. Der Mieter hat der Thiet GmbH etwaige Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, die der Thiet GmbH aus der Verfolgung und Geltendmachung der Ansprüche gegenüber solchen Dritten entstehen.

6. Einen Diebstahl/Verlust oder eine Beschädigung des Mietgegenstandes (nachfolgend zusammenfassend: „**Schaden**“) hat der Mieter gegenüber der Thiet GmbH unverzüglich anzuzeigen und alle zur Schadensminderung und Beweissicherung notwendigen Maßnahmen zu treffen. Überdies ist er verpflichtet, die Thiet GmbH bei der weiteren Bearbeitung und Aufklärung des Schadens jederzeit bestmöglich zu unterstützen. Bei Diebstahl oder durch Dritte verursachte Schäden hat der Mieter zudem unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

7. Bei Pfändungen oder sonstigen Vollstreckungsversuchen Dritter in den Mietgegenstand, hat der Mieter auf das Eigentum von der Thiet GmbH hinzuweisen und die Thiet GmbH unverzüglich zu unterrichten.

8. Der Mieter ist verantwortlich für die bauseitigen Voraussetzungen für An- und Abtransport, Montage und Inbetriebnahme der Mietgegenstände einschließlich eventuell erforderlicher Fundamente. Der Mieter trägt das Risiko der Standsicherheit des Mietgegenstandes und hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen einzuholen sowie die Thiet GmbH schriftlich auf etwaige Risiken hinzuweisen.

9. Der Mieter hat den Mietgegenstand sicher aufzubewahren und –soweit möglich– vor schädlicher Witterung und unbefugter Einwirkung Dritter, insbesondere durch Diebstahl, Beschädigung und unbefugte Inbetriebnahme, zu schützen und zu sichern (Obhutspflicht). Die Obhutspflicht gilt –unabhängig von der Dauer des Mietvertrags– bis zur Rückgabe des Mietgegenstandes bei der Thiet GmbH, im Falle eines von der Thiet GmbH durchgeführten Rücktransportes bis zur Abholung des Mietgegenstandes am vereinbarten Abholort.

10. Thiet GmbH ist bei Verdacht von Veränderungen oder bei Verdacht einer Gefährdung des Mietgegenstandes jederzeit berechtigt, den Mietgegenstand selbst oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen.

11. Sofern der Mieter zur Erfüllung seiner Pflichten oder zu seiner Unterstützung Personal von der Thiet GmbH einsetzt, hält er die Thiet GmbH von sämtlichen Ansprüchen seines Auftraggebers bzw. Dritter frei, die aus dem Personaleinsatz resultieren.

12. Stromerzeuger

a) Der Mieter hat den Aufstellort des Stromerzeugers so zu wählen oder vorzubereiten, dass er standsicher aufgestellt und bestimmungsgemäß betrieben werden kann. Stromerzeuger mit Verbrennungsmotor, die innerhalb von Gebäuden betrieben werden, sind in separaten Räumen mit ausreichender Belüftung aufzustellen. Die Abgase sind über Rohre/Schläuche ins Freie abzuleiten. Stromerzeuger kleiner Leistung (bis ca. 10 kW) mit Verbrennungsmotor dürfen nur im Stillstand betankt werden.

b) Der Mieter ist für die elektrischen Anschlüsse und die Erdung des Stromerzeugers verantwortlich. Stromerzeuger vom Ausführung „C“ und „D“ - gemäß DGUV-I 203-032 Klassifizierung – dürfen nur durch eine qualifizierte Elektrofachkraft in Betrieb genommen und installiert werden, da diese einen entsprechenden Erdungsanschluss benötigen. Die Kosten der Inbetriebnahme und Installation des Erdungsanschlusses trägt der Mieter.

c) Vor jeder Inbetriebnahme sind eine Sichtprüfung auf augenscheinliche Mängel und eine Funktionsprüfung durchzuführen. Bei unsachgemäßer Behandlung oder nicht ordnungsgemäßer Prüfung des Stromerzeugers können erhebliche Schäden an dem Mietgegenstand, anderen Gegenständen und/oder Personen eintreten.

d) Der Mieter verpflichtet sich arbeitstäglich zu einer Überprüfung der Fehlerstromschutzschalter (FI-Schalter) und/oder der Isolationsüberwachungsgeräte (IMD) durch Betätigen der „Test“-Taste.

e) Bei einer langfristigen Miete ist der Mietgegenstand halbjährlich DGUV-I 203-032, DIN VDE 0100-410, DIN VDE 0100-551 und VDE 0113 zu überprüfen.

f) Der Mieter hat den Stromerzeuger während der Mietzeit pfleglich zu behandeln. Wartungen sind vor Intervallablauf bei Thiet GmbH zu melden. Die Bedienungsanleitung des Herstellers und bestehende Sicherheitshinweise, sind durch den Mieter zwingend zu befolgen.

IX. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

1. Die Miete und die voraussichtlichen Nebenkosten sind nach Vereinbarung zu zahlen. Über die tatsächlich angefallenen Nebenkosten rechnet die Thiet GmbH nach Ablauf der Mietzeit gesondert ab.

2. Der Mieter stimmt zu, dass die Rechnungen der Thiet GmbH grundsätzlich in elektronischer Form an den angegebenen Rechnungsempfänger versandt werden.

Der Mieter ist damit einverstanden, dass er keine Papierrechnungen mehr erhält und die Thiet GmbH eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende elektronische Rechnung an die hinterlegte E-Mail Adresse übersendet.

Der Mieter kann der Übersendung von Rechnungen in elektronischer Form jederzeit widersprechen. In diesem Fall wird die Vermieterin die Rechnungen in Papierform an den Mieter stellen. Der Mieter hat in diesem Fall die Mehrkosten für die Übersendung der Rechnung in Papierform und das Porto hierfür zu tragen.

Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass ihm die elektronischen Rechnungen zugehen können oder von ihm, falls dies vereinbart wird, in elektronischer Form abgeholt werden. Störungen an den Empfangseinrichtungen oder sonstige Umstände, die den Zugang verhindern, hat der Mieter zu vertreten. Eine Rechnung ist zugegangen sobald sie im Herrschaftsbereich des Mieters eingegangen ist. Sofern die Thiet GmbH nur einen Hinweis versendet und der Mieter die Rechnung selbst abrufen kann oder die Thiet GmbH die Rechnung zum Abruf bereitstellt, ist die Rechnung zugegangen, wenn sie vom Mieter abgerufen worden ist. Der Mieter ist verpflichtet, in angemessenen Zeiträumen Abrufe oder bereitgestellten Rechnungen vorzunehmen. Sofern eine Rechnung nicht zugeht oder nicht empfangen werden kann, wird der Mieter den Thiet GmbH hierüber unverzüglich in Kenntnis setzen. Die Thiet GmbH übersendet in diesem Fall eine Kopie der Rechnung erneut und berechnet diese als Kopie. Sofern die Störung in der Möglichkeit der Übersendung nicht zeitnah beseitigt wird, ist die Thiet GmbH berechtigt, bis zu Behebung der Störung Rechnungen in Papierform zu versenden. Die Kosten für die Übersendung von Papierrechnungen trägt der Mieter.

Sofern dem Mieter von der Thiet GmbH Zugangsdaten, Nutzernamen und Passwörter zur Verfügung gestellt werden, sind diese vor Zugriff durch Unbefugte zu schützen und streng vertraulich zu behandeln. Sofern der Mieter davon Kenntnis erlangt, dass die Informationen von Unbefugten erlangt wurden, hat er die Thiet GmbH hierüber unverzüglich zu informieren.

3. Die Thiet GmbH akzeptiert Zahlungen in bar, per SEPA-Firmenlastschrift und per Überweisung. Eventuell hinterlegte Kautionen kann die Thiet GmbH nach Ablauf der Mietzeit mit noch offenen Forderungen von der Thiet GmbH gegen den Mieter verrechnen.

4. Eine Zahlung des Mieters durch Überweisung gilt erst an dem Tag der vorbehaltlosen Gutschrift auf dem Geschäftskonto der Thiet GmbH als erfolgt.

5. Der Mieter ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder solchen Gegenforderungen zur Aufrechnung berechtigt, die aus demselben Vertragsverhältnis stammen.

6. Der Mieter ist zur Ausübung eines Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechtes gegenüber Ansprüchen von der Thiet GmbH nur in einer Höhe berechtigt, die in einem angemessenen Verhältnis zu seinen Gegenansprüchen steht. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist überdies nur zulässig, wenn der Gegenanspruch des Mieters auf demselben Vertragsverhältnis mit der Thiet GmbH beruht.

X. Zahlungsverzug, Verzugsschaden

1. Kommt der Mieter mit einer Zahlung ganz oder teilweise länger als fünf Werktage in Verzug oder wird Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt, so darf die Thiet GmbH unbeschadet anderer Rechte –sämtliche Forderungen aus einer Finanzierungs- oder Tilgungsvereinbarung sofort fällig stellen, sofern der Verzug Verpflichtungen des Mieters aus diesen Vereinbarungen betrifft und - sämtliche Lieferungen und Leistungen aus noch nicht oder nicht vollständig erfüllten Verträgen zurückhalten.

2. Die Thiet GmbH ist berechtigt, im Falle des Verzugs von Verbrauchern Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten, von Unternehmern in Höhe von 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Von Unternehmern kann die Thiet GmbH zudem einen Verzögerungsschadensersatz in Höhe von mindestens EUR 40,00 verlangen (§ 288 Abs. 5 BGB). Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt Thiet GmbH vorbehalten.

XI. Sicherungsabtretung

1. Zur Sicherung aller künftigen Forderungen von Thiet GmbH aus der Geschäftsbeziehung tritt der Mieter an die Thiet GmbH seine gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen gegen die Auftraggeber ab, für die der Mieter den Mietgegenstand einsetzt. Forderungen, die dem verlängerten Eigentumsvorbehalt eines Lieferanten des Mieters unterliegen, gehen in dem Zeitpunkt auf die Thiet GmbH über, in dem sie nicht mehr durch den verlängerten Eigentumsvorbehalt erfasst sind. Die Thiet GmbH nimmt diese Abtretung an. Auf Verlangen wird der Mieter der Thiet GmbH eine Liste der abgetretenen Forderungen einschließlich deren Höhe, Fälligkeit sowie der Anschrift des Auftraggebers des Mieters (Drittschuldner) übergeben.

2. Die Thiet GmbH ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und nach vorheriger Androhung und Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die Sicherungsabtretung gegenüber den Drittschuldnern offen zu legen, über die abgetretenen Forderungen zu verfügen und diese beim Auftraggeber des Mieters einzuziehen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Mieter gegenüber der Thiet GmbH in Zahlungsverzug gerät. Die Nachfrist muss so bemessen sein, dass der Mieter Einwendungen erheben oder die geschuldeten Beträge zahlen kann. Im Falle des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mieters bedarf es keiner Nachfrist.

XII. Sicherungsübereignung

Reicht die Sicherungsabtretung nach Ziffer II. nicht aus, um die Erfüllung der gegenwärtigen und künftigen Forderungen von der Thiet GmbH gegen den Mieter sicherzustellen, kann die Thiet GmbH von dem Mieter zusätzlich die Sicherungsübereignung von Gütern bis zur Höhe von 120 % der offenen Thiet-Forderung verlangen.

XIII. Haftung von Thiet GmbH

1. Ansprüche des Mieters auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen gegen die Thiet GmbH, ihre Organe und gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen (nachfolgend zusammenfassend: „**Thiet GmbH**“), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung des Schuldverhältnisses

und/oder aus unerlaubter Handlung (nachfolgend: „**Schadensersatzansprüche**“), sind ausgeschlossen.

2. Dies gilt nicht, soweit die Thiet GmbH Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und/oder bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

3. In den Fällen von Absatz 2 haftet die Thiet GmbH nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Umfang der Haftung aber auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.

4. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht, sofern die Thiet GmbH zwingend haftet, z. B. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

XIV. Verjährungsbeginn, Dauer der Verjährungsfrist

Für die Verjährung etwaiger Ansprüche von der Thiet GmbH gegen den Mieter sowie des Mieters gegen die Thiet GmbH gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sofern ein Schaden am Mietgegenstand polizeilich aufgenommen wurde (vgl. Ziffer VII 6.), beginnt der Lauf der Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche von der Thiet GmbH gegen den Mieter jedoch erst dann, wenn die Thiet GmbH Gelegenheit hatte, die Ermittlungsakte einzusehen. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt aber spätestens sechs Monate nach Rückgabe des Mietgegenstands durch den Mieter bzw. Abholung des Mietgegenstands durch die Thiet GmbH. Im Falle der Akteneinsicht wird die Thiet GmbH den Mieter unverzüglich über den Zeitpunkt der Akteneinsicht benachrichtigen.

XV. Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet für jeden Schaden an dem Mietgegenstand, es sei denn, der Mieter weist nach, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Haftung des Mieters umfasst auch etwaige Folgeschäden, insbesondere Abschleppkosten, Sachverständigengebühren, Mietausfall sowie anteilige Verwaltungskosten.

2. Die Betankung von Dieselstromerzeugern erfolgt ausschließlich mit Kraftstoff in Dieselqualität DIN EN 590 zu erfolgen. Für Folgen und Schäden, die aufgrund einer Abweichung der Verwendung des vorgenannten Kraftstoffes entstehen, haftet vollumfänglich der Mieter.

3. Der Mieter haftet der Höhe nach unbeschränkt, wenn er oder seine Repräsentanten den Schaden am Mietgegenstand **vorsätzlich** herbeigeführt haben. Der Mieter haftet der Höhe nach ebenfalls unbeschränkt für sämtliche Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften (z. B. der StVO) und sonstige gesetzliche Bestimmungen (z. B. wegen Besitzstörungen, Verletzung von Personen oder der Beschädigung von Sachen Dritter), sofern diese nicht von Thiet GmbH zu vertreten sind.

4. Für **einfach fahrlässig** und **grob fahrlässig** verursachte Schäden an dem Mietgegenstand, gilt Folgendes:

a) Verträge über die Anmietung von Mietgegenständen mit einem Neuwert von mindestens EUR 1.500,- enthalten zu Gunsten des Mieters eine Haftungsbegrenzung der Höhe nach (vgl. Buchstaben b) und c) zu den weiteren Voraussetzungen und Details). Die Reichweite der Haftungsbegrenzung richtet sich nach den Grundsätzen einer Versicherung auf Basis der *„Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten“* (ABMG) in der jeweils gültigen Fassung der unverbindlichen Bekanntgabe des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV). Die Haftungsbegrenzung erfasst nur solche Sachen, Gefahren und Schäden, die nach den ABMG als versichert gelten, nicht aber solche Sachen, Gefahren und Schäden, die dort lediglich als *„zusätzlich versicherbar“* bezeichnet werden.

b) Für die Haftungsbegrenzung verweisen wir auf unsere gesonderten Bedingungen (Erklärung Maschinenversicherung).

c) Im Falle **grober Fahrlässigkeit** bemisst sich die Höhe der Haftung des Mieters nach der Schwere des Verschuldens. Die Haftung des Mieters bei einer grob fahrlässigen Schadensverursachung ist also nicht auf die in Ziffer XV. 4a) Buchstabe b) genannten Selbstbeteiligungen begrenzt.

d) Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen bei einfacher Fahrlässigkeit (vgl. Absatz a)) bzw. bei grober Fahrlässigkeit (vgl. Absatz c)) erfordern neben der Zahlung des anfallenden Entgelts die Erfüllung der Mitwirkungs-, Aufklärungs- und/oder Schadensminderungsobliegenheiten des Mieters (vgl. Ziffer VIII. 9.).

e) Für vom Mieter zu vertretende Schäden am Mietgegenstand, die nicht den ABMG unterfallen, haftet der Mieter gegenüber der Thiet GmbH in jedem Fall unbegrenzt. Eine Haftungsbegrenzung des Mieters nach den ABMG besteht beispielsweise nicht für solche Schäden am Mietgegenstand, die durch Hochwasser sowie durch Versaufen oder Verschlammen infolge der besonderen Gefahren des Einsatzes auf Wasserbaustellen entstehen. Ebenso besteht keine Haftungsbegrenzung des Mieters für Reifenschäden am Mietgegenstand, es sei denn, der Reifenschaden ist Folge (Folgeschaden) eines dem Grunde nach gemäß den ABMG versicherten Sachschadens an anderen Teilen des versicherten Mietgegenstandes. Auch besteht keine Haftungsbegrenzung für Schäden, die während eines Transports des Mietgegenstandes, der nicht von der Thiet GmbH oder einem von der Thiet GmbH beauftragten Transportunternehmen durchgeführt wird, entstehen oder die während einer gemäß Ziffer VIII. 8. unzulässigen Gebrauchsüberlassung des Mietgegenstandes an Dritte entstehen.

f) Soweit der Mieter nach den vorstehenden Bestimmungen dieser Ziffer XIV. 3. eine Selbstbeteiligung zu tragen hat, gilt Folgendes: Sollte die Thiet GmbH aufgrund der Vertragsmodalitäten eines jeweils bestehenden Versicherungsvertrages einen Anteil des Schadens zu tragen haben, welcher der Höhe nach niedriger ist als die vom Mieter nach dieser Regelung zu zahlende Selbstbeteiligung, so reduziert sich die vom Mieter zu leistende Selbstbeteiligung im konkreten Schadensfall auf den von der Thiet GmbH zu tragenden Schadensanteil.

g) Die Thiet GmbH ist berechtigt, einen beschädigten Mietgegenstand nach eigener Wahl entweder auf eigene Kosten instand setzen zu lassen oder den Schaden dem jeweiligen Versicherer von der Thiet GmbH zur Schadensregulierung zu melden.

5. Mietgegenstände mit einem Neuwert von unter Euro 1.500,00 hat der Mieter auf eigene Kosten zugunsten von der Thiet GmbH als Begünstigte des Versicherungsvertrages für die Dauer der Mietzeit gegen Schäden (Feuer, Diebstahl, Verlust und Beschädigung) zu versichern. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, hat die Thiet GmbH sämtliche aus dieser Pflichtverletzung resultierende Schäden zu erstatten.

6. Das Haftpflichtrisiko des Mieters aus dem Gebrauch des Mietgegenstandes ist grundsätzlich nicht versichert. Haftpflichtversicherungsschutz besteht nur ausnahmsweise, soweit dieser gesetzlich vorgeschrieben ist.

7. Vorsorglich tritt der Mieter etwaige Ansprüche gegen die Schadenversicherung gemäß Ziffer XIII. 4. an die Thiet GmbH ab. Ferner tritt der Mieter seine Ansprüche gegen die Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer XIII. 5. an die Thiet GmbH ab, soweit die Thiet GmbH Dritten gegenüber für einen aus dem Betrieb des Mietgegenstandes durch den Mieter herrührenden Schaden haftet. Die Thiet GmbH nimmt die vorgenannten Abtretungen an.

8. Sämtliche von der Thiet GmbH abgeschlossenen Versicherungen sowie dem Mieter gewährte Haftungsbegrenzungen gemäß Ziffer XIII. 3. gelten ausschließlich für Einsätze des Mietgegenstandes innerhalb des Vertragsgebiets.

XVI. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche ist der Sitz der jeweiligen Mietstation von der Thiet GmbH, sofern keine abweichende Vereinbarung in Schrift- oder Textform getroffen wurde.

3. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich- rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Ihlow/Riepe. Dasselbe gilt, wenn ein solcher Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Thiet GmbH ist berechtigt, den Mieter auch an seinem Sitz/Wohnsitz zu verklagen.

XVII. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Klauseln wegen Verstoßes gegen Rechtsvorschriften nichtig sein, so bleibt der Bestand der übrigen hiervon unberührt. An die Stelle der nichtigen Klausel tritt die gesetzliche Regelung; dies ist bei mehreren Möglichkeiten diejenige, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der nichtigen Klausel am nächsten kommt.